Satzung des Fördervereins der Kurpfalzschule Dossenheim e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz
§ 2 Zweck des Vereins
§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 5 Mitgliedsbeitrag
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
§ 7 Organe der Vereine
§ 8 Vorstand
§ 9 Geschäftsbereich und Beschlussfassung des Vorstandes
§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung
§ 11 Beschlussverfassung der Mitgliederversammlung
§ 12 Anträge
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 14 Rechnungsprüfer
§ 15 Auflösung des Vereins
§ 16 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet nach Eintragung beim Amtsgericht Mannheim (Vereinsregister): Förderverein der Kurpfalzschule Dossenheim e.V.. Er hat seinen Sitz in Dossenheim.
(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für die Kurpfalzschule Dossenheim.
(2) Der Verein wird zu diesem Zweck soziale, erzieherische und bildende Aktivitäten der Kurpfalzschule Dossenheim nach Maßgabe des Elternbeirats und der Schulleitung finanziell und sachlich unterstützen.
(3) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, gewonnen werden.
(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
(6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Notwendige Auslagen werden auf Nachweis aus den Mitteln des Vereins erstattet.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ffAO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche Person werden, die sich mit der Kurpfalzschule verbunden fühlt. Es können auch juristische Personen Mitglied werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
(2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Beitrag ist einmal jährlich und im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages legt der Vorstand fest und wird einmal jährlich von der Mitgliederversammlung bestätigt.
(2) Der Mitgliedsbeitrag soll einen Betrag von 10 Euro im Monat nicht übersteigen.
(3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beträge gestundet werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 a. Tod
 b. Freiwilligen Austritt
 c. Streichung aus der Mitgliederliste und
 d. Ausschluss
(2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September eingegangen sein.
(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
(4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere aber nicht abschließend
 a. Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
 b. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 7 Organe der Vereine

Die Organe des Vereins sind

a. der Vorstand
b. die ordentliche Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 a. 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender
 b. 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender
 c. Schatzmeisterin / Schatzmeister
 d. Schulleiterin / Schulleiter der Kurpfalzschule Dossenheim
 e. Die bzw. der Vorsitzende des Elternbeirats der Kurpfalzschule
 f. Es können bis zu zwei Beisitzerinnen / Beisitzer gewählt werden.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus Reihen der Vereinsmitglieder.

(5) Die Schulleiterin / der Schulleiter ist nicht wählbar. Sie bzw. er ist kraft seines Amtes Mitglied des Vorstandes.

(6) Der oder die Vorsitzende des Elternbeirats kann ebenfalls nicht in den Vorstand gewählt werden sondern ist kraft ihres/seines Amtes Mitglied im Vorstand.

(7) Die Vereinigung mehrerer Ämter in einer Person ist nicht zulässig.

(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Die Beisitzer werden vom Vorstand ernannt und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 9 Geschäftsbereich und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Die bzw. der 1. Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende sind geschäftsführende Vorstände. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs.2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1.Vorsitzenden vor.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und legt der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor.

(4) Über jede einberufene Sitzung ist ein Protokoll zu führen und dem gesamten Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres statt. Sie wird durch Versand (auch per E-Mail) der Tagesordnung an die Mitglieder einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, muss mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(3) Abstimmungen erfolgen entweder durch Handaufheben (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss geheim gewählt werden.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 a. Entlastung des Vorstandes
 b. Neuwahl des Vorstandes
 c. Satzungsänderungen
 d. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 e. Wahl der Rechnungsprüfer
 f. die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Die Versammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes.

(4) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

(5) Zur Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet bei einer Wahl das Los, sonst die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereines ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Satzungsänderungen, die das Registergericht im Eintragungsverfahren verlangt oder die das zuständige Finanzamt für geboten hält, kann der Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen und durchführen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

(7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die bzw. der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter und die Schriftführerin oder der Schriftführer unterzeichnen das Protokoll. Das Protokoll muss mindestens enthalten Ort und Zeit der Versammlung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Anträge

(1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die gegebenenfalls ergänzte Tagesordnung wird spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung erneut an die Mitglieder versandt.

(2) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der fristgerecht 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung versendeten Tagesordnung aufgeführt waren.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Personen. Diese werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
(2) Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung sind Buchführung und Kasse zu prüfen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln § 11 dieser Satzung beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dossenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die Kurpfalzschule Dossenheim.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
(2) Dem Vorstand oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16.07.2019 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen ist.